

Maul- und Klauenseuche (klassische und exotische Typen),  
Rinderpest,  
Rotz,  
Schafpocken,  
neue übertragbare Tierkrankheiten mit hoher Ansteckungsgefahr oder Sterblichkeit;

- die zur Bekämpfung dieser übertragbaren Tierkrankheiten getroffenen Maßnahmen;
  - die von diesen übertragbaren Tierkrankheiten betroffenen Gebiete sowie die Anzahl der erkrankten Tierbestände;
  - den ermittelten Virus-Typ und -Subtyp im Falle der Maul- und Klauenseuche.
2. Die Abkommenspartner tauschen die amtlichen Berichte über den Stand der Tierseuchen unverzüglich aus.
3. Die Abkommenspartner unterstützen sich gegenseitig im Falle des Auftretens oder des Verdachts des Auftretens der unter Ziffer 1 fallenden Tierkrankheiten bei der Diagnose und stellen im Bedarfsfälle Bakterien- und Virusstämme, diagnostische Seren und Antigene für diesen Zweck zur Verfügung.

#### Artikel 2

Die Abkommenspartner

1. unterrichten sich auf Wunsch gegenseitig über
  - den Aufbau des Veterinärwesens,
  - die von ihnen auf dem Gebiet des Veterinärwesens erlassenen Rechtsvorschriften,
  - die Anwendung veterinärmedizinischer Erkenntnisse zum Schutze der Tiere vor übertragbaren Tierkrankheiten einschließlich Parasitosen sowie anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände;
2. tauschen Erfahrungen aus über Maßnahmen bei nichtübertragbaren Tierkrankheiten sowie bei schädlichen Einwirkungen, insbesondere durch toxische Mittel und radioaktive Stoffe, die große Verluste an Tieren hervorrufen oder die Produktivität der Tierbestände mindern können;
3. tragen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der beiden Staaten dazu bei, daß der wissenschaftliche Erfahrungsaustausch in allen Bereichen der Veterinärmedizin weiterentwickelt und gefördert wird.

#### Artikel 3

Die Abkommenspartner unterstützen einander im Rahmen der für sie gültigen Rechtsbestimmungen bei der Beachtung und Durchführung der Veterinärvorschriften

- beim grenzüberschreitenden Verkehr mit lebenden Tieren, Tierkörpern, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können,
- über den Schutz der Tiere bei Transporten im grenzüberschreitenden Verkehr.

#### Artikel 4

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens können zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Regelungen getroffen

werden. Vertreter der Veterinärdienste dieser Ministerien kommen nach Bedarf zu Beratungen und zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch zusammen.

(2) Die Veterinärdienste der in Absatz 1 genannten Ministerien der Abkommenspartner verständigen sich im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 1 Ziffern 1 und 3, Artikel 2 Ziffer 3 und Artikel 3 unmittelbar, erforderlichenfalls telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich.

(3) Die Abkommenspartner sehen vor, daß im Rahmen des Artikels 3 die für die Abfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs staatlich beauftragten Tierärzte in Notfallsituationen im Interesse des Schutzes und der Gesundheit der Tiere für die schnelle Information der anderen Seite Sorge tragen.

#### Artikel 5

Durch dieses Abkommen werden die Rechte und Verpflichtungen der Abkommenspartner aus anderen von ihnen geschlossenen Verträgen und Abkommen nicht berührt.

#### Artikel 6

Entsprechend dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

#### Artikel 7

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einem Abkommenspartner spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Abkommenspartnern. Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald beide Abkommenspartner einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen in Berlin am 21. Dezember 1979 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Schwedler

Für die Regierung  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Günter Gaus

### Protokollvermerk zu Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens vom 21. Dezember 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Die für Notfallsituationen vorgesehene Information erfolgt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Grenzinformationspunkte entsprechend der Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland.